

Gebührensatzung
der Stadt Plauen
für das Stadtarchiv
Vom 21. 06. 2001

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
| | | | | |

Aufgrund von § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach den Nummern 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 1. Rentenangelegenheiten, Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsoferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Nummern 1, 2 und 4 bis 6 des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 1. die Bundesbehörden,
 2. die Landesbehörden,
 3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Nicht befreit sind ferner:

1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.

(5) Eine Ermäßigung der Gebühren nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.

(6) Von einer Gebührenerhebung gemäß Nummer 4 bis 6 des Gebührenverzeichnisses kann abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbliche Zwecke nicht verfolgt werden.

(7) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Archivnutzung lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert.

§ 4

Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.

(2) Gebührenbeträge bis zu DM 100,00 (ab 01. 01. 2002: 50,00 EUR) werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadt Plauen zu zahlen.

(3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv vom 19. 12. 1996 außer Kraft.

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv vom 21.06.2001

Vom 17.11.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), sowie des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 – Änderungen

Die Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv vom 21.06.2001 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 9/2001, S. 9), geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 25.01.2008 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 3/2008, S. 9), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis als Anhang zur Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv wird wie folgt gefasst:

„Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung der Stadt Plauen für das Stadtarchiv

1. Gebühren für die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut einschließlich Findhilfsmittel, Zeitungen sowie der Präsenzbibliothek

- 1.1. Benutzung zu historischen Zwecken bei Vorlage eines schriftlichen Auftragsnachweises eines gemeinnützigen Vereins
 - 1.1.1. Archiv- und Sammlungsgut sowie Zeitungen 2,00 Euro/Tag
 - 1.1.2. Bibliotheksgut 0,75 Euro/Tag
- 1.2. Benutzung zu privaten Zwecken
 - 1.2.1. Archiv- und Sammlungsgut – außer Bauakten und Bauplänen - sowie Zeitungen 3,60 Euro/Tag
 - 1.2.2. Bibliotheksgut 1,30 Euro/Tag
 - 1.2.3. Bauakten, Baupläne je Objekt 3,60 Euro/Tag
- 1.3. private familienkundliche Forschungen 5,10 Euro/Tag
- 1.4. Nachforschungen zu Eigentumsrechten, Vermögenswerten und Erbschaftsangelegenheiten 10,20 Euro/Tag
- 1.5. Bei einem überdurchschnittlichen Recherchenaufwand seitens des Archivs verdoppeln sich die unter 1.1. bis 1.4. genannten Gebühren.

2. Gebühren für die Bearbeitung von Rechercheaufträgen und schriftliche Auskünfte

- 2.1. je angefangene Arbeitshalbstunde 10,00 Euro
- 2.2. bei negativer Recherche je angefangene Arbeitshalbstunde 5,00 Euro

3. Gebühren für die Anfertigung von Kopien, Reproduktionen u. a.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anfertigung. Die Entscheidung obliegt dem Stadtarchiv in Abhängigkeit von konservatorischen Erwägungen und technischen Umsetzungsmöglichkeiten.

- 3.1. Anfertigung von Schwarz/Weiß-Kopien mittels Kopiergerät
 - 3.1.1. Kopien von Archiv- und Sammlungsgut, Zeitungen sowie Bibliotheksgut vor 1950
Format DIN A4 0,50 Euro/Kopie
Format DIN A3 1,00 Euro/Kopie
über Format DIN A3 0,10 Euro/dm²
 - 3.1.2. Kopien von Bibliotheksgut ab 1950
Format DIN A4 0,15 Euro/Kopie

Format DIN A3 0,30 Euro/Kopie

über Format DIN A3 0,10 Euro/dm²

3.2. Anfertigung von Scannerkopien

3.2.1. Scannerkopien als Papierausdruck oder Datei von Archiv- und Sammlungsgut, Zeitungen sowie Bibliotheksgut vor 1950

Format DIN A4 2,60 Euro/Kopie

Format DIN A3 5,10 Euro/Kopie

über Format DIN A3 10,20 Euro/Kopie zzgl. Herstellungskosten

3.2.2. Scannerkopien als Papierausdruck oder Datei von Bibliotheksgut ab 1950

Format DIN A4 1,00 Euro/Kopie

Format DIN A3 2,00 Euro/Kopie

über Format DIN A3 10,20 Euro/Kopie zzgl. Herstellungskosten

3.2.3. Scannerkopien auf Datenträger wie unter 3.2.1. und 3.2.2. zzgl. 2,00 Euro/Datenträger

3.3. Anfertigung von Rückvergrößerungen von Mikroformen mittels Reader-Printer

3.3.1. Rückvergrößerungen von Archiv- und Sammlungsgut, Zeitungen sowie Bibliotheksgut vor 1950

Format DIN A4 0,75 Euro/Kopie

Format DIN A3 1,30 Euro/Kopie

3.3.2. Rückvergrößerungen von Bibliotheksgut ab 1950

Format DIN A4 0,50 Euro/Kopie

Format DIN A3 0,75 Euro/Kopie

3.4. Anfertigung von Fotoreproduktionen

3.4.1. Fotoreproduktionen auf Spezialpapier in Fotoqualität

Vorlage bis DIN A4 5,10 Euro/Repro zzgl. Herstellungskosten

Vorlage über DIN A4 10,20 Euro/Repro zzgl. Herstellungskosten

3.4.2. Fotoreproduktionen als Datei

Vorlage bis DIN A4 5,10 Euro/Repro zzgl. 2,00 Euro/Datenträger

Vorlage über DIN A4 10,20 Euro/Repro zzgl. 2,00 Euro/Datenträger

3.5. Bei besonders wertvollen Unikaten kann eine Zusatzgebühr bis 50,00 Euro erhoben werden.

3.6. Herstellung von Reproduktionen auf Mikrofilm (35 mm) 0,75 Euro/Aufnahme zzgl. Herstellungskosten

3.7. Fotoarbeiten mit eigenen Geräten für selbständige Reproduktionen zu eigenem Gebrauch bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge

3.7.1. Fotoreproduktionen von Archiv- und Sammlungsgut, Zeitungen sowie Bibliotheksgut vor 1950

Vorlage bis DIN A4 2,60 Euro/Aufnahme

Vorlage DIN A3 5,10 Euro/Aufnahme

Vorlage über Format DIN A3 10,20 Euro/Aufnahme

3.7.2. Fotoreproduktionen von Bibliotheksgut ab 1950

Vorlage bis DIN A4 1,00 Euro/Aufnahme

Vorlage DIN A3 2,00 Euro/Aufnahme

Vorlage über DIN A3 10,20 Euro/Aufnahme

3.8. Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut

10,20 Euro/Arbeitshalbstunde

4. Gebühren für die Veröffentlichung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sowie Zeitungen in Publikationen, Presse- und anderen Druckerzeugnissen sowie im Internet

4.1. in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 5000 Exemplaren

4.1.1. Unterlagen (§ 2 Abs. 2 Archivsatzung) sowie Bibliotheksgut vor 1950 und Zeitungen

20,00 Euro

4.1.2. Bibliotheksgut ab 1950 5,00 Euro

4.2. in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 20.000 Exemplaren das 1,5-fache der Gebühr nach 4.1.1. und 4.1.2.

4.3. in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 50.000 Exemplaren das 2-fache der Gebühr nach 4.1.1. und 4.1.2.

4.4. in Kalendern, auf Postern und Ansichtskarten das 2-fache der Gebühr nach 4.1.1. und 4.1.2.

4.5. zu gewerblichen und Werbezwecken das 5-fache der Gebühr nach 4.1.1. und 4.1.2.

4.6. bei Nachauflagen das 0,5-fache der Gebühr nach 4.1.1. und 4.1.2.

4.7. im Internet das 2-fache der Gebühr nach 4.1.1. und 4.1.2.

5. Gebühren für die öffentliche Vorführung von Kopien, Reproduktionen u. ä. sowie von audiovisuellem Archivgut

5.1. Kopien, Reproduktionen u. ä. von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sowie Zeitungen je Vorlage 5,00 Euro/Tag

5.2. Audiovisuelles Archivgut 10,00 Euro/Tag

6. Gebühren für die Wiedergabe von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut sowie Zeitungen in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen

je Unterlage (§ 2 Abs. 2 Archivsatzung) und angefangene Wiedergabeminute 25,50 Euro

7. Bedingung für die Wiedergabe

Das Stadtarchiv kann die Wiedergabe gemäß den Nummern 4 bis 6 nur gestatten, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

8. Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen

Nicht in dieser Satzung genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 4 der SächsGemO bekannt zu machen.

Plauen, den 17.11.2009

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister